Synopse – Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen – 1. Änderung

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen	**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen**
Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) v. 29.5.2019 beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen – Entschädigungssatzung.	Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) v. 29.5.2019, letzte berücksichtigte Änderung durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239) beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen folgende 1. Änderung Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen – Entschädigungssatzung.
§ 3 **Sitzungsgeld** (1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erhalten Stadträte ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates. Das Gleiche gilt für Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse, an denen sie als Mitglieder oder deren Vertreter teilnehmen. (2) Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern in beratenden Ausschüssen berufen wurden, erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse in die sie berufen wurden und für die Teilnahme an 2, in begründeten und dem Ratsvorsitzenden angezeigten Ausnahmefällen 3 Fraktionssitzungen pro Sitzungsperiode *(von Ratssitzung zu Ratssitzung)*.	**§ 3** **Sitzungsgeld** (1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erhalten Stadträte ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates. Das Gleiche gilt für Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse, an denen sie als Mitglieder oder deren Vertreter teilnehmen. (2) Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern in beratenden Ausschüssen berufen wurden, erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse in die sie berufen wurden und für die Teilnahme an 2, in begründeten und dem Ratsvorsitzenden angezeigten Ausnahmefällen 3 Fraktionssitzungen pro Sitzungsperiode *(von Ratssitzung zu Ratssitzung)*.

(3) Für Klausurtagungen des Stadtrates erhalten Stadträte und sachkundige Einwohner ein Sitzungsgeld. (4) Das Sitzungsgeld beträgt 15 Euro je Sitzung und Tag. (5) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld den Betrag von 30 Euro nicht überschreiten. (6) Der Nachweis für die Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste.	(3) Für Klausurtagungen des Stadtrates erhalten Stadträte und sachkundige Einwohner ein Sitzungsgeld. (4) Das Sitzungsgeld beträgt 15 Euro je Sitzung und Tag. (5) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld den Betrag von 30 Euro nicht überschreiten. (6) Der Nachweis der Teilnahme an einer Präsenzsitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste. Im Falle einer hybriden Fraktionssitzung, erfolgt die Bestätigung der Teilnahme durch den Fraktionsvorsitzenden, versehen mit einem Hinweis auf die Beteiligung des Fraktionsmitgliedes mittels Videozuschaltung.
§ 8 **Fälligkeit der Zahlung** (1) Die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen für die Stadträte werden quartalsweise in der Mitte des Quartals gezahlt. (2) Sitzungsgelder werden quartalsweise rückwirkend gezahlt. (3) Die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen der Ortsbürgermeister sowie die pauschale Reisekostenvergütung werden zum ersten des Monats im Voraus gezahlt. (4) Die ausschließlichen Pauschalbeträge für die Ortschaftsräte werden quartalsweise in der Mitte des Quartals gezahlt.	**§ 8** **Fälligkeit der Zahlung** (1) Die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen für die Stadträte sowie Ortschaftsräte werden für den laufenden Monat jeweils zum 15. gezahlt. (2) Die Zahlung von Sitzungsgeldern, notwendigen Auslagen sowie Verdienstausfall erfolgt jeweils zum 15. des nächsten Monats. (3) Die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen der Ortsbürgermeister sowie die pauschale Reisekostenvergütungen werden zum 15. des laufenden Monats gezahlt.

§ 14 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 22.10.2014, Beschluss - Nr. 3-4/14 außer Kraft.	**§ 14** **Inkrafttreten** Die Änderung dieser Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.